5. Jh. Der Titel „protector" des Verstorbenen hatte zu dieser Zeit offensichtlich eine andere Bedeutung als im 3. Jh., wie die Inschrift Nr. 283 nahelegt, die den „protector domini nostri" Superinus Romanus nennt. Der Aufsteller trägt den Titel „vicarius", der sowohl den tatsächlichen Stellvertreter eines Kommandeurs bezeichnen kann, aber auch als eigenständiges, zumeist militärisches Amt belegt ist. Möglich ist sicherlich, daß im vorliegenden Fall der Befehlshaber des Deutzer Kastells im Verlauf der Kämpfe, die Viatorinus das Leben kosteten, ebenfalls gefallen ist. Wichtige Amtsgeschäfte, zu denen ein Militärbegräbnis sicher gehörte, wurden vorübergehend von einem Stellvertreter wahrgenommen.

Dat.: Ende 4.–Anfang 5. Jh.

Literatur: CIL XIII 8274 = ILS 2784; Klinkenberg 1902, 143 Nr. 119; Klinkenberg 1906, 282; J. Carcopino, Notes d'épigraphie latine, in: Mémorial d'un voyage … en Rhénanie 1951 (Paris 1953), 183–196 = AE 1953, 273; Fremersdorf, Urkunden², 43 und Taf. 28; Hoffmann, Bewegungsheer, 178 u. Anm. 492; Schmitz 1995, 687–690 (ausführlicher Kommentar); Verstegen 269 Nr. 5.